Stadt Sandersdorf-Brehna

Auflagen zur Sichtwerbung mit Plakaten - Übersicht

Es sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Die von Ihnen zur Ausführung beauftragten Personen sind über die Einhaltung der Auflagen zu unterrichten. Eine Verschiebung der Stückzahlen zwischen den einzelnen Ortschaften ist nicht zulässig.

2. Die Plakataufkleber sind gut sichtbar am unteren Rand jedes einzelnen Plakats anzubringen. Bei doppelseitigen Plakaten des gleichen Motivs genügt ein Aufkleber auf einer Seite des doppelseitigen Plakates. Einzelne Plakate ohne diese Aufkleber werden unverzüglich kostenpflichtig entfernt.

3. Die zur Sichtwerbung verwendeten Plakate dürfen die Abmessungen des Papierformates **DIN A1** (Breite 594 mm und Höhe 841 mm) nicht überschreiten. Plakate von geringerer Größe dürfen im Querformat angebracht werden, wenn deren Breite 594 mm nicht überschreitet.

4. Plakate dürfen nicht reflektieren oder nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

5. **Das Anbringen von Plakaten an Bäumen, im unmittelbaren Kreuzungsbereich oder an Verkehrseinrichtungen (dazu gehören auch Lichtmasten, an denen Verkehrszeichen befestigt sind) sowie vor und auf Brückenbauwerken wird strengstens untersagt.**

6. Die Plakate dürfen nur **innerörtlich** an Licht-, alten Beton-, Energie- und Holzmasten mit **nichtkorrodierendem Material (Schlauchband o. Plastbefestigungsmaterial)** in **2,20 m Höhe** (Unterkante Plakat) befestigt werden.

7. Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein **Sicherheitsabstand** von mindestens **0,50 m** einzuhalten (Abstand zwischen der zur Fahrbahn weisenden Plakataußenkante und dem Lot über der äußeren Fahrbahnbegrenzung.)

8. **Der Zustand der Plakate und Ihre Befestigung sind während des Genehmigungszeitraumes fortlaufend zu überprüfen. Insbesondere Gefährdungen durch lose / herunter gerutschte Plakate sind umgehend zu beseitigen.**

9. Die Plakate sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes unverzüglich, inklusive des Befestigungsmaterials, zu beseitigen. Bei nicht fristgemäßer Abnahme der Plakate wird eine Verzugsgebühr ab dem ersten Tag nach Ablauf erhoben. Nach Ablauf von 7 Tagen werden die Plakate dann kostenpflichtig entfernt.

In Brehna ist gesondert zu beachten:

In der Bitterfelder Straße, Hallesche Straße und Markt ist das Anbringen von Werbeträgern jeglicher Art **nicht** gestattet.

In Roitzsch ist gesondert zu beachten:

In folgenden Straßen ist das Anbringen von Plakaten **nicht** gestattet:
An der Rüsterbrücke, Brehnaer Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Heinrich-Heine-Ring, K.-Liebknecht-Straße, Lindenstraße, Saarstraße, Saarplatz und Theodor-Storm-Straße.

In Petersroda und Glebitzsch ist gesondert zu beachten:

Das Anbringen von Plakaten an gestrichenen Straßenlaternenmasten ist **nicht** gestattet.

Hinweis:

Bei Verstößen gegen oben genannte Auflagen liegt gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit vor. Neben der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wird auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 20 StrG LSA eine Verfügung erlassen.
Im Bedarfsfall wird eine Ersatzvornahme durchgeführt. Die Ersatzvornahme und deren Folgeverfahren sind kostenpflichtig.

Aufzählung nicht abschließend. Es gelten die mit der jeweiligen Erlaubnis erteilten Auflagen. Stand 09/2026